

**Satzung der Stadt Liebstadt über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der
Gehwege
(Straßenreinigungssatzung - SRS)
vom 13. November 2007**

Aufgrund der §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 4 S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Liebstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 13. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Verpflichtete
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

- § 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Reinigungszeiten

Teil III Winterdienst

- § 8 Schneeräumung
- § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Teil IV Schlussvorschriften

- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Liebstadt, im folgenden Stadt genannt, überträgt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke (Verpflichtete).
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Straßenanlieger übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf Staats- und Kreisstraßen auf die Gehwege, auf allen übrigen öffentlichen Straßen auf Gehwege und Straßenrinnen (Schnittgerinne). Die Staats- und Kreisstraßen sind in der Anlage aufgeführt.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Befinden sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. im Bereich einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze, ist eine Fläche mit einer Breite von 1,5 m entlang dieser Einrichtungen zu reinigen.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsbauberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsbauberechtigung – nicht nur

eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen sind.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortlaufend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 – 7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öf-

fentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Wertstoffcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässern) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis einschließlich der Straßenrinne (Schnittgerinne) und sofern diese nicht vorhanden bis an den Rand der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenrinnen bzw. Fahrbahnränder.
- (2) Auf Staats- und Kreisstraßen erstreckt sich die zu reinigende Fläche vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis einschließlich des Gehwegs, soweit dieser vorhanden ist. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Gehwegkanten.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen bei Bedarf wöchentlich am Tag vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 20:00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 18:00 Uhr

zu reinigen.

Teil III Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 – 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Befinden sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. im Bereich einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze, ist eine Fläche mit einer Breite von 1,5 m entlang dieser Einrichtungen zu räumen.
- (2) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Ober- und Niederflurhydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle müssen bei Tauwetter vom Schnee frei gehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten montags bis samstags für die Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für die Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen und bei Bedarf zu wiederholen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang (§ 8 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung und bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen finden § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anwendung, außerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen gilt § 8 Abs. 1 Satz 3.
- (2) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände der Streumaterialien sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straße nicht beschädigen.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Liebstadt, 13. November 2007


Retzler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Sitzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Liebstadt, 13. November 2007


Retzler
Bürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Liebstadt

Die Allgemeine Straßenreinigungspflicht beschränkt sich auf den nachfolgend aufgeführten Staats- und Kreisstraßen auf die Gehwege:

OD Ortsdurchfahrt
OT Ortsteil

Staatsstraßen sind:

S 176: OD OT Liebstadt: vom Ortseingang aus Richtung Pirna bis Ortsausgang in Richtung Börnersdorf

Kreisstraßen sind:

K 8705: OD OT Berthelsdorf: vom Ortseingang aus Richtung Liebstadt bis Ortsausgang in Richtung Glashütte

K 8731: OD OT Biensdorf: vom Ortseingang aus Richtung Seidewitztal (S 176) bis Ortsausgang in Richtung Großröhrsdorf

OD OT Großröhrsdorf: vom Ortseingang aus Richtung Biensdorf bis Einmündung in K 8763

K 8756 OD OT Waltersdorf: von Ortseingang aus Richtung Hennersbach bis Ortsausgang in Richtung Döbra

K 8761 OD OT Liebstadt: von S 176 bis Ortsausgang in Richtung Döbra
OD OT Döbra: von Ortseingang aus Richtung Liebstadt bis Ortsausgang in Richtung Waltersdorf

K 8763 OD OT Großröhrsdorf: vom Ortseingang aus Richtung Burkhardswalde bis Ortsausgang in Richtung Seitenhain

OD OT Seitenhain: vom Ortseingang aus Richtung Großröhrsdorf bis Ortsausgang in Richtung Seidewitztal (S 176)

Liebstadt, 13. November 2007



Retzler
Bürgermeister

